

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1504/92 DER KOMMISSION**

vom 10. Juni 1992

zur Festlegung von Sicherungsmaßnahmen betreffend die im Zeitraum vom 1. bis 4. Juni 1992 im Austausch mit Portugal eingereichten Anträge auf EHM-Lizenzen im Sektor Rindfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals, insbesondere auf Artikel 252 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3810/91 der Kommission vom 18. Dezember 1991 zur Festlegung der Grundregeln für die Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus im Rindfleischsektor zwischen der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 und Spanien und Portugal sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 4026/89 und (EWG) Nr. 3815/90 <sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 716/92 <sup>(2)</sup>, sind insbesondere die im Rindfleischsektor geltenden Richtplafonds sowie die Höchstmengen festgesetzt worden, für die im März und im Juni 1992 EHM-Lizenzen erteilt werden dürfen.

Nach Artikel 252 Absatz 1 der Beitrittsakte kann die Kommission die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen beschließen, wenn die gegebene Lage dazu führt, daß der Richtplafond im laufenden Wirtschaftsjahr oder in einem Teil davon erreicht oder überschritten wird.

Eine Prüfung der im Zeitraum vom 1. bis 4. Juni 1992 eingereichten Lizenzanträge hat ergeben, daß die Höchstmenge der Monate Mai und Juni 1992 für frisches oder gekühltes Rindfleisch überschritten worden ist. Als Sicherungsmaßnahme ist es daher angezeigt, die Lizenzen bis zu einem bestimmten Prozentsatz der beantragten Mengen für diese Erzeugnisse zu erteilen und jede neue Lizenzerteilung vorläufig auszusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Für frisches oder gekühltes Rindfleisch :

1. Für die im Zeitraum vom 1. bis 4. Juni 1992 gestellten und der Kommission mitgeteilten Anträge werden EHM-Lizenzen für Portugal bis zu 17,092 % erteilt.
2. Für die ab 8. Juni 1992 gestellten Anträge wird die Erteilung von EHM-Lizenzen für Portugal vorläufig ausgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 12. Juni 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juni 1992

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 357 vom 28. 12. 1991, S. 53.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 78 vom 24. 3. 1992, S. 5.